



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 25. MAI 2012

NR. 21

SEITEN 849–889



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

CONVOCAZIONE DELL'ASSEMBLEA GENERALE ORDINARIA GESTIONE STALVEDRO SA, 6780 AIROLO

Gli azionisti della Gestione Stalvedro SA sono convocati per l'Assemblea Generale Ordinaria, venerdì, 15 giugno 2012, alle ore 17.00 presso il ristorante dell'Area di Servizio di Stalvedro.

I certificati con il diritto di voto sono ottenibili venerdì, 15 giugno 2012, dalle ore 14.30 alle ore 16.00, mediante consegna di un certificato bancario di deposito oppure con la presentazione delle azioni.

TRATTANDE

1.
 - 1.1. Protocollo dell'Assemblea Generale Ordinaria del 26 maggio 2011
 - 1.2. Relazione di esercizio
 - Proposta del CdA, accettazione dei due punti
2.
 - 2.1. Conti d'esercizio 2011
 - 2.2. Rapporto dell'Ufficio di Revisione
 - Proposta del CdA, accettazione dei due punti
3.
 - 3.1. Destinazione del risultato di esercizio,
 - Riporto della perdita all'esercizio 2012,
 - Proposta del CdA, accettazione
4.
 - 4.1. Sgravio dell'Amministrazione
 - Proposta del CdA, accettazione
5.
 - 5.1. Nomine statutarie
 - 5.2. Riconferma per un altro anno dell'Ufficio di Revisione
 - Proposta del CdA, accettazione
6.
 - 6.1. Eventuali

La relazione d'esercizio può essere consultata:

- Sul sito web www.stalvedro.ch a partire dal 30 maggio 2012
- Presso gli sportelli della Banca Raiffeisen di Airolo
- Presso gli uffici dell'area di Servizio di Stalvedro

Conformemente alle disposizioni di legge ed allo Statuto, la convocazione è pubblicata sul Foglio Ufficiale Svizzero di Commercio Foglio Ufficiale del Canton Ticino e Canton Uri.

Il consiglio di Amministrazione

Airolo, 25 maggio 2012

IL CONSIGLIO DI AMMINISTRAZIONE

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

849 Medienmitteilung

Direktionen

Landammannamt

849 Einladung zur kirchlichen Feier

850 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

850 Verfügung

Jagdplanung 2012

853 Verfügung

Jagdzeiten 2012/13

854 Verfügung

Waffenkontrollstellen

Volkswirtschaftsdirektion

855 Ladenöffnungszeiten

855 Medienmitteilung

Gemeinden

856 Öffentliches Inventar;
Rechnungsruf

857 **Eigentumsübertragungen**

862 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

866 Auflage- und
Einspracheverfahren

868 Bauplanaufgaben

870 Konzession; Gesuche

Submissionen

871 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

878 Justizdirektion Uri

Gerichte

Rechtsauskunft

879 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

879 Gemeinden

Gesetzgebung

Kanton

880 Reglement über
das Messwesen

883 Reglement zum Gesetz
über die Einführung des
Kindes- und Erwachsenen-
schutzrechts

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilung

Gratulation zu Dienstjubiläen

Johannes Wijnhoff, Projektleiter beim Amt für Tiefbau, ist am 1. Juni 1972 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllt somit am 31. Mai 2012 das 40. Dienstjahr. Benno Bühlmann, Vorsteher des Amtes für Umweltschutz, ist am 1. Juni 1987 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllt somit ebenfalls am 31. Mai 2012 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat benützt die Gelegenheit, Johannes Wijnhoff und Benno Bühlmann zum Dienstjubiläum zu gratulieren und für die langjährige Arbeit im Dienst der Kantonsverwaltung zu danken.

Altdorf, 8. Mai 2012

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Landammannamt

Einladung zur kirchlichen Feier

Am Mittwoch, 6. Juni 2012, um ca. 9.00 Uhr, findet in der Pfarrkirche St. Martin in Altdorf die feierliche Vereidigung der Mitglieder des Regierungsrats und des Landrats statt. Der Vereidigung geht der Zug ab Rathaus zur Pfarrkirche unter dem Geläut der Kirchenglocken voraus. Zu dieser kirchlichen Feier sind alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie die Schülerinnen und Schüler der Oberstufenklassen freundlichst eingeladen.

Altdorf, 25. Mai 2012

Standeskanzlei Uri

Medienmitteilung

Wahlstatistik der Landratswahlen ist erschienen

Die Standeskanzlei hat die Landratswahlen 2012 statistisch ausgewertet. Neben diversen Vergleichen mit den Wahlen seit 1992 enthält die Statistik auch zahlreiche Angaben über das Wählerverhalten, insbesondere in den Gemeinden mit Proporzwahlssystem. Die Resultate aller Kandidierenden in den Proporzgemeinden werden hinsichtlich des Panaschier- und Kumulieverhaltens der Wählerschaft dargestellt.

Bezüglich der Stimmbeteiligung resultierte am reich befrachteten Abstimmungs-sonntag vom 11. März 2012 ein Wert von 49,8 Prozent. Dieser Wert liegt wesentlich höher als im Jahr 2008, als nur 41 Prozent der Wahlberechtigten zur Urne gingen, und er übertrifft auch die Beteiligung im Jahr 2004. Markant gesunken ist der Anteil der ungültigen Stimmen. In den Proporzgemeinden sank dieser Wert seit 2004 stetig von 5,3 über 4,2 im Jahr 2008 auf 2,2 Prozent im Jahr 2012. Dieser Umstand dürfte teilweise in der tieferen Anzahl Listenverbindungen in den Proporzgemeinden begründet sein.

Der Urner Landrat ist bei den Wahlen 2012 verjüngt worden. So liegt das Durchschnittsalter des neu gewählten Rats bei 46,8 Jahren (2008: 47,5 Jahre / 2004: 49,4 Jahre). 30 Mitglieder des 64-köpfigen Landrats sind neu im Rat. 23 nehmen ihre zweite und zehn Mitglieder ihre dritte Legislatur in Angriff. Nur ein Mitglied des Landrats gehört dem Gremium seit 2000 und somit für die vierte Legislaturperiode an.

Die 48-seitige Wahlstatistik kann im Internet unter www.ur.ch (Hinweis auf der Startseite beachten) heruntergeladen werden.

Altdorf, 25. Mai 2012

Standeskanzlei Uri

Sicherheitsdirektion

Verfügung Jagdplanung 2012

Jagdplanung 2012

Aufgrund des Vergleichs der letztjährigen Jagdplanung mit der effektiven Jagdstrecke, der erkennbaren Bestandesentwicklungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild, aufgrund der festgestellten Wildschäden, namentlich des Hirschwildes, aufgrund der Beschlüsse der Jagdkommission und gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 Kantonale Jagdverordnung (KJSV) und gestützt auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt verfügt die Sicherheitsdirektion folgende Vorgaben und Richtwerte für die Jagd 2012:

Hirschwild

Die Richtwerte für das Hirschwild werden aufgrund der abgrenzbaren Populations in vier Regionen wie folgt aufgeteilt:

Region	Zählgebiet	(Abschussplanung) Ziel/Richtzahl			
		Total	Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere	♂ 2-jährig und älter	♀ 2-jährig und älter
I	Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*	(25) ¹ (25) ² 25	(9) (10) 9	(8) (9) 8	(8) (6) 8
II	Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*	(42) ¹ (46) ² 42	(16) (14) 16	(13) (20) 13	(13) (12) 13
III	Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen*	(95) ¹ (95) ² 86	(35) (46) 30	(30) (30) 28	(30) (19) 28
Total Region I, II und III		(162) ¹ (166) ² 153	(60) (70) 55	(51) (59) 49	(51) (37) 49
IV	In der Region IV (Urserental) sollen möglichst wenige Hirsche überwintern. Deshalb erübrigt sich eine konkrete Richtzahl für die Region IV.				

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

¹ Richtzahlen 2011

² effektive Jagdstrecke 2011

Bei der Hirschstrecke in den Regionen I bis III ist insbesondere das Geschlechterverhältnis massgeblich. Vor allem die Richtzahl der Hirschkühe muss erfüllt werden.

Können die Zahlen auf der Hochwildjagd nicht erreicht werden, wird in den Regionen I bis III eine Nachjagd auf Kahlwild verfügt. Diese Nachjagd kann auf einzelne Regionen (und innerhalb der Regionen auf einzelne Gemeinden) begrenzt werden.

Im Urserental wird gleichzeitig eine Nachjagd auf alles Hirschwild geöffnet.

Werden in der Gemeinde Sisikon nicht mindestens sechs Hirsche während der ordentlichen Jagd erlegt, findet dort eine Nachjagd statt, auch wenn die Sollzahl für die Region II gesamthaft erfüllt ist.

Die Nachjagd auf Hirschwild beginnt am Samstag, 3. November 2012, und bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über den Abbruch der Jagd erfolgt unter der Telefonnummer 1600, Rubrik 1.

Um eine allgemeine Beruhigung der Nachjagd zu erreichen, muss jeder Jäger beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Diese Regionenwahl für die Nachjagd muss auf der Abschusskarte eingetragen werden. Diese Wahl ist verbindlich, das heisst der Jäger darf nur in der gewählten Region die Nachjagd betreiben. Falls in der gewählten Region keine Nachjagd durchgeführt wird, muss der Jäger auf die Nachjagd verzichten.

Ebenfalls auf die Nachjagd muss verzichten, wer beim Lösen des Jagdpatentes keine Region auswählt.

Falls nach ein bis zwei Nachjagdtagen die Sollzahlen nicht erreicht sind, wird allenfalls diese Regionenbeschränkung für die Nachjagd unter der Telefonnummer 1600, Rubrik 1, aufgehoben.

Im Weiteren sei auf die publizierten Jagdzeiten verwiesen.

Gämswild

Um den Gämsbestand zu erhöhen, hat die Jagdkommission beschlossen, die Jagd auf Geissen einzuschränken und wie letztes Jahr nur in der ersten Jagdwoche zuzulassen.

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	Total	Jahrtiere	♂ 2-jährig und älter	♀ 2-jährig und älter
Gämsen	(650) ¹ (621) ² 650	(100) (117) 100	(350) (343) 350	(200) (161) 200

¹ Richtzahlen 2011

² effektive Jagdstrecke 2011

Pro Patent sind zwei Gämsabschüsse mit folgenden vier Varianten erlaubt:

- Variante 1: 1 Bock mit 20 cm Krickelmass und mehr
1 Geiss (trocken) mit 18 cm Krickelmass und mehr
- Variante 2: 1 Bock mit 20 cm Krickelmass und mehr
1 Jahrtier bis und mit 14 cm Krickelmass
- Variante 3: 1 Geiss (trocken) mit 18 cm Krickelmass und mehr
1 Jahrtier bis und mit 14 cm Krickelmass
- Variante 4: 2 Jahrtiere bis und mit 14 cm Krickelmass

Rehwild

Um den Rehbestand zu erhöhen, hat die Jagdkommission beschlossen, die Jagd auf Geissen einzuschränken und wie letztes Jahr nur in den ersten zwei Jagdtagen zuzulassen.

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	Total	Kitze	♂ 1-jährig und älter	♀ 1-jährig und älter
Rehe	(250) ¹ (254) ² 250	(40) (21) 40	(140) (168) 140	(70) (65) 70

¹ Richtzahlen 2011

² effektive Jagdstrecke 2011

Pro Patent sind folgende vier Abschussvarianten erlaubt:

Variante 1: 1 Bock
1 Geiss (trocken)

Variante 2: 1 Bock
1 Kitz

Variante 3: 1 Geiss (trocken)
1 Kitz

Variante 4: 2 Kitze

Diese Verfügung ist Bestandteil der Dokumentation für die Jagd 2012/13.

Altdorf, 25. Mai 2012

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Verfügung Jagdzeiten 2012/13

1. Hochwildjagd

10. bis und mit 22. September 2012

Einschränkungen

Gämsgeissen (Krickelm. ≥ 18 cm) jagdbar 10. bis und mit 15. September 2012

Hirschspiesser jagdbar 10. bis und mit 15. September 2012

(Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar.)

Wird das Plansoll der Jagdstrecke beim Hirschwild in den Regionen I bis IV nicht erfüllt, verfügt die Sicherheitsdirektion auf der Grundlage der Abschussplanung eine besondere Nachjagd auf Kahlwild. Vorgesehener Jagdbeginn: 3. November 2012. Jagdtage sind jeweils Mittwoch und Samstag.

Für die Nachjagd auf Kahlwild werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete geöffnet. Zur Nachjagd auf Kahlwild berechtigt das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd. Jeder Jäger muss beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Das Nähere wird in einer separaten Verfügung geregelt.

2. Niederwildjagd

15. Oktober bis und mit 30. November 2012

Einschränkungen

Rehböcke jagdbar 15. bis und mit 20. Oktober 2012

Rehgeissen jagdbar 15. bis und mit 16. Oktober 2012

Rehkitze jagdbar 17. bis und mit 24. Oktober 2012

Schneehasen und Schneehühner 2. bis und mit 30. November 2012

Bei übermässigem Schneefall kann die Rehjagd örtlich eingeschränkt werden. Entsprechend hat sich der Jäger am Vortag der Jagd unter Telefon 1600, Rubrik 1, über die Durchführung der Rehjagd zu informieren.

3. Wasserwildjagd
 2. November bis und mit 22. Dezember 2012
 4. Passjagd
 25. Oktober bis und mit 31. Dezember 2012
 2. Januar 2013 bis und mit 15. Januar 2013 (Dachs- und Marderjagd)
 2. Januar 2013 bis und mit 28. Februar 2013 (Fuchs- und Wasserwildjagd)
 5. Schontage und Schonzeiten

Während der Niederwild- und Wasserwildjagd: jeden Donnerstag
 6. Steinwildreduktionsabschluss
 1. September bis und mit 31. Oktober 2012
 7. Abgabe der Abschusskarten

Hochwildjagd	bis und mit 7. Dezember 2012
Niederwild	bis und mit 7. Dezember 2012
Pass- und Wasserwildjagd	bis und mit 8. März 2013
- Altdorf, 25. Mai 2012
- Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Verfügung Waffenkontrollstellen

Gemäss Artikel 5 des Reglements über die Kontrolle und das Einschliessen der Jagdwaffen (RB 40.3154) bezeichnet die Sicherheitsdirektion die Waffenkontrollstellen und legt die Gebühren fest.

Als Waffenkontrollstelle werden folgende Geschäfte bezeichnet:

- Felder Jagdhof, 6162 Entlebuch-Ebnet
- Waffen Ulrich, 6436 Ried-Muotathal

Für die Jagdwaffenkontrolle wird eine Gebühr von Fr. 20.– festgelegt.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, seit der Zustellung dieser Verfügung, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Altdorf, 25. Mai 2012

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Ladenöffnungszeiten

Ladenöffnungszeiten von Take-away-Betrieben

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 und unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, gemäss Artikel 26 der Verordnung 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArGV2) vom 10. Mai 2000, erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgendem Take-away-Betrieb eine Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten:

«Fish & Chips by Zwysighaus», Schiffflände, 6466 Bauen

Öffnungszeiten: Montag bis Sonntag 9.00 bis 21.00 Uhr

Altdorf, 25. Mai 2012

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Medienmitteilung

Die Kantone der Gotthardregion (Uri, Graubünden, Tessin und Wallis) bestätigen ihre Absicht, bei der Expo 2015 in Mailand gemeinsam aufzutreten und sich einen Bereich im Schweizer Pavillon zu teilen.

Die Expo 2015 ist ein wichtiges Ereignis, das direkt vor den Türen der Schweiz stattfindet und daher besonders das Interesse der geografisch nahe an Mailand gelegenen Kantone, also der vier Kantone der Gotthardregion, weckt. Seit einigen Monaten beschäftigen sich die Vertreter der kantonalen Regierungen mit der Frage, wie während der Ausstellung eine grösstmögliche Sichtbarkeit und eine möglichst nachhaltige Wirkung für die vier Kantone gewährleistet werden kann. In jedem Fall besteht Konsens darüber, gemeinsam einen insgesamt 150 m² grossen Bereich im Schweizer Pavillon zu belegen. Mit der Ausstattung und dem kreativen Entwurf soll dasselbe Architektur- und Designbüro beauftragt werden, dem Präsenz Schweiz das Projekt für den Schweizer Pavillon anvertraut hat. Präsenz Schweiz, eine Einheit des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und seit 2001 für die offiziellen Beteiligungen der Schweiz an Weltausstellungen verantwortlich, übernimmt die Projektleitung für den Schweizer Pavillon.

Die Einrichtung und Leitung der gemeinsamen Bereiche unterstehen den vier Kantonen in enger Zusammenarbeit mit Präsenz Schweiz. In diesem Zusammenhang

möchten wir daran erinnern, dass in dem Steuerungsausschuss auch die beiden kantonalen Delegierten für die Expo 2015 vertreten sind, nämlich die ehemaligen Staatsräte Rechtsanwalt Luigi Pedrazzini für den Kanton Tessin und Rechtsanwalt Claudio Lardi für den Kanton Graubünden.

Die Kantone der Gotthardregion erhoffen sich durch den Auftritt in Mailand nicht nur direkte Effekte, sondern auch eine langfristig positive Entwicklung. Die Präsenz der Gotthardregion in Mailand soll ein wichtiges Fenster auf internationaler Ebene öffnen und insbesondere die Regionen im Einzugsgebiet des Nord-Süd-Verkehrs und der Neuen Alpentransversalen ins Rampenlicht stellen.

Die Kosten für den Auftritt werden die Kantone nach einem gemeinsam abgestimmten Schlüssel untereinander aufteilen.

Die Delegierten und die Vertreter der vier Kantone stimmen darin überein, dass die Expo 2015 eine wichtige Chance bietet, die an Italien angrenzenden Schweizer Regionen näher vorzustellen und ihren Bekanntheitsgrad zu fördern.

In diesem Zusammenhang wird unter anderem erwartet, dass sich die Ergebnisse der wirtschaftlichen Folgenabschätzung – einer von Präsenz Schweiz bei der Universität der italienischen Schweiz für den Auftritt auf der Mailänder Expo in Auftrag gegebene Studie – einstellen.

Altdorf, 16. Mai 2012

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Altdorf

Erblasserin: Reichlen Margrit, geboren 1927, wohnhaft gewesen in 6460 Altdorf, mit Aufenthalt in Flüelen, Dorfstrasse 47 (Alterspension Seerose), gestorben am 6. April 2012

Ablauf der Anmeldefrist: 25. Juni 2012

Die Gläubiger und Schuldner der erwähnten Erblasserin, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Altdorf schriftlich anzumel-

den. Den Gläubigern der Erblasserin, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Altdorf, 25. Mai 2012

Gemeinderat Altdorf

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1461.1201, 562 m², Plan Nr. 13, Stoffelmatt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Russi-Vezzani Ernst Ambros

Erwerberin:

Russi-Vezzani Ada, In der Stoffelmatte 11, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. August 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S948.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung CI im Erdgeschoss, $\frac{49}{1000}$ Miteigentum an Nr. 67.1202; Grundstück Nr.: M1769.1202, Autoabstellplatz Nr. 11, $\frac{1}{24}$ Miteigentum an Nr. S945.1202

Veräussererin:

Bonetti-Wenzin Bettina Hildegard, Parkstrasse 19, 6410 Goldau

Erwerber:

Schuler Gustav Niklaus, In der Halden 4, 8902 Urdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

10. Mai 1999

Bürglen

Grundstück Nr.: 187.1205, 1 563 m², Plan Nr. 61, Angelingen, Strasse, Weg, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 1137.1205, 1 238 m², Plan Nr. 61, Angelingen, Strasse, Weg, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben der Baumann-Horat Rosa

Erwerberinnen:

Näf-Baumann Helene, Eisweiherstrasse 34, 8400 Winterthur; Baumann Janine, Spitalstrasse 14f, 6460 Altdorf; Baumann Linda, Hünigerstrasse 4, 4056 Basel; Baumann Iris, Holderstrasse 4, 4057 Basel

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. Dezember 1978, 15. Dezember 2009, 7. Oktober 2010

Grundstück Nr.: 188.1205, 1355 m², Plan Nr. 61, Angelingen, Strasse, Weg, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 1138.1205, 1498 m², Plan Nr. 61, Angelingen, Strasse, Weg, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben der Baumann Maria Theresia

Erwerberinnen:

Näf-Baumann Helene, Eisweiherstrasse 34, 8400 Winterthur; Baumann Janine, Spitalstrasse 14f, 6460 Altdorf; Baumann Linda, Hünigerstrasse 4, 4056 Basel; Baumann Iris, Holderstrasse 4, 4057 Basel

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

7. Oktober 2010

Bürglen

Grundstück Nr.: 656.1205, 318 m², Plan Nr. 53, Baumgarten, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserer:

Maurer-Wipf Werner und Margrit Klara, Ringligasse 24, 6460 Altdorf

Erwerber:

Dittli-Gisler Oswald und Ingrid, Langmattgasse 91, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. September 1982

Erstfeld

Grundstück Nr.: 450.1206, 98 m², Plan Nr. 12, Hofstatt, Gebäude, 1/3 Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 451.1206, 33 m², Plan Nr. 12, Hofstatt, Gartenanlagen, 1/3 Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Egli-Stocker Daniel, Unterer Butzenweg 2, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Erben des Zurfluh-Walker Karl

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Juni 2005

Göschenen

Grundstück Nr.: 71.1208, 1 657 m², Plan Nr. 1, Plan Nr. 2, Breiti, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserin:

Schweizerische Eidgenossenschaft, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Erwerberin:

Bentom AG, Vorstadt 32, 6301 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

11. März 1944

Gurtellen

Grundstück Nr.: 625.1209, 6 594 m², Plan Nr. 38, Plattiberg, geschlossener Wald

Veräusserer:

Walker-Exer Maria Martha, Betagten- und Pflegeheim Wassen, 6484 Wassen;
Erben des Gnos Josef; Erben des Loretz-Zraggen Josef Anton

Erwerber:

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Aktiengesellschaft, Hochschulstrasse 6,
3000 Bern 65 SBB

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Isenthal

Grundstück Nr.: 47.1211, 731 m², Plan Nr. 1, Dorf, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Wipfli-Bissig Rosa Marie, Untergässli 10, 6461 Isenthal

Erwerber:

Wipfli-Bissig Walter, Untergässli 10, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. Mai 2008, 2. Oktober 2008

Schattdorf

Grundstück Nr.: 526.1213, 64070 m², Plan Nr. 47, Plan Nr. 48, Sodberg, Gartenanlagen, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Weide, Gebäude, übrige befestigte Flächen, übrige bestockte Flächen; Grundstück Nr.: D1563.1213, 105 m², Plan Nr. 54, Gampelen, Hütte mit Stübli und 2 Stallungen (unter 1 Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 555.1213, 1/6 Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Planzer-Herger Josef, Sodberg 13, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:

Planzer Franz, Sodberg 13, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. Dezember 1975

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1174.1213, 443 m², Plan Nr. 12, Hirzenboden, Acker, Wiese, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Erben der Baumann Maria Theresia

Erwerberinnen:

Näf-Baumann Helene, Eisweiherstrasse 34, 8400 Winterthur; Baumann Janine, Spitalstrasse 14f, 6460 Altdorf; Baumann Linda, Hünigerstrasse 4, 4056 Basel; Baumann Iris, Holderstrasse 4, 4057 Basel

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

7. Oktober 2010

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1202.1213, 633 m², Plan Nr. 26, Eyrüti, Trottoir, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer:

Zraggen-Loup Karl Josef und Margrith, Ringstrasse 33, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Zraggen Fabian, Bahnhofstrasse 75, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. Juni 1980

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1978.1213, 3178 m², Plan Nr. 27, Gand, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserinnen:

Arnold-Scheiber Antonia Maria, Riedmattweg 17, 6440 Brunnen; Grab-Scheiber Andrea Maria, Forstweg 1, 8836 Bennau

Erwerberin:

Paul Zurfluh Immobilien AG, Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

23. Mai 2006, 27. Dezember 2011

Seedorf

Grundstück Nr.: M714.1214, ½ Miteigentum an Nr. 79.1214

Veräusserer:

Erben des Wittwer-Tresch Hans

Erwerberin:

Wittwer-Tresch Verena, Blumenfeldstrasse 29, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. Dezember 2011

Silenen

Parzelle von 435 m², ab Grundstück Nr.: 231.1216, Plan Nr. 7, Plan Nr. 9, Grund, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, übrige bestockte Flächen, Gebäude, Acker, Wiese, Gartenanlagen, geschlossener Wald, Trottoir, zu Grundstück Nr.: 230.1216, Plan Nr. 7, Plan Nr. 9, Grund, Gartenanlagen, Bach, Kanal, übrige humusierete Flächen, übrige bestockte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, geschlossener Wald

Veräussererin:

Schweizerische Eidgenossenschaft, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

17. Januar 1977

Parzelle von 35 m², ab Grundstück Nr.: 230.1216, Plan Nr. 7, Plan Nr. 9, Grund, Gartenanlagen, Bach, Kanal, übrige humusierete Flächen, übrige bestockte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, zu Grundstück Nr.: 231.1216, Plan Nr. 7, Plan Nr. 9, Grund, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, übrige bestockte Flächen, Gebäude, Acker, Wiese, Gartenanlagen, geschlossener Wald, Trottoir

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Schweizerische Eidgenossenschaft, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

unbekannt

Silenen

Grundstück Nr.: M2027.1216, ½ Miteigentum an Nr. 99.1216

Veräusserer:

Lusmann-Walker Erwin, Gotthardstrasse 48, 6474 Amsteg

Erwerberin:

Jauch-Lusmann Antoinette, Gotthardstrasse 48, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. April 1978

Altdorf, 25. Mai 2012

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 94 vom 15. Mai 2012, Seite 17

10. Mai 2012

Kraftwerk Chärstelenbach AG,

in Erstfeld, CH-120.3.000.103-1, c/o Walter A. Stöckli, Schmiedgasse 10, 6472 Erstfeld, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 9.5.2012. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Kleinkraftwasserwerkes im Gebiet des Chärstelenbachs zur Produktion von Strom, unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Gemäss Erklärung vom 9.5.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Stöckli, Walter, von Aristau, in Erstfeld, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

10. Mai 2012

City Handels GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.000.113-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 174 vom 8.9.2011, S. 0, Publ. 6326272). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Doymaz, Zeynal, türkischer Staatsangehöriger, in Thayngen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kaynak, Mehmet, türkischer Staatsangehöriger, in Baden, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

10. Mai 2012

Gotthard Granit (Göschenen) AG,

in Göschenen, CH-120.3.002.062-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 78 vom 23.4.2010, S. 16, Publ. 5599652). Statutenänderung: 7.2.2012. Firma neu: *Gotthard Granit AG*. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: Bodenstrasse 16, 6490 Andermatt. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Gewinn von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipssteine, Kreide und Schiefer, den Gewinn von Steinen und Erden sowie den Grosshandel mit Baustoffen. Sie kann Liegenschaften und Beteiligungen erwerben, verwalten und veräussern. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 7.2.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schelbert, Georges, von Muotathal, in Muotathal, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lussmann, André, von Silenen, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zraggen, Ernst, von Silenen, in Göschenen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vanoli, Mario, von Airolo, in Zug, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schaber, Daniel, von Luzern, in Adligenswil, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 96 vom 18. Mai 2012, Seite 16

14. Mai 2012

Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.648-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 8.6.2010, S. 17, Publ. 5665130). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Franzsepp, von Flüelen, in Flüelen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stadler, Therese, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Muheim,

Felix, von Flüelen, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Marty, Josef, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 97 vom 21. Mai 2012, Seite 17

15. Mai 2012

BenefeX GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.000.036-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 149 vom 5.8.2009, S. 20, Publ. 5181280). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ritter, Rudolf, von Biel/Bienne, in Zollikofen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 9 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 25 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–]; Hiller, Urs Martin, von Zürich, in Evilard, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 8 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Loscher, Günter Heinz, deutscher Staatsangehöriger, in Biel/Bienne, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 8 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 98 vom 22. Mai 2012, Seite 20

16. Mai 2012

STA Swiss Trade Agency AG (STA Swiss Trade Agency Ltd.),

in Flüelen, CH-120.3.000.104-6, Bahnhofstrasse 29, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 15.5.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den internationalen Handel mit Waren aller Art, insbesondere im Bereich von hochtechnologischen Komponenten für PC-Systeme, energiesparenden Einrichtungen, LED-Lampen, Grosstechnikzubehör, Haushaltchemiewaren, Möbeln und ihren Bestandteilen, sowie das Erbringen aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland zu beteiligen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 50 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, durch Brief, E-Mail oder Telefax. Gemäss Erklärung vom 15.5.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet

auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Herger, Herbert, von Spiringen, in Flüelen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

16. Mai 2012

3D-Raumplan GmbH,

in Seedorf UR, CH-120.4.000.022-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 156 vom 14.8.2009, S. 19, Publ. 5196406). Statutenänderung: 14.5.2012. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: Hellgasse 25, 6460 Altdorf UR. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten [wie bisher].

16. Mai 2012

KATZ BIKING GMBH in Liquidation,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.262-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 60 vom 26.3.2012, S. 0, Publ. 6610664). Das Konkursverfahren ist mit Entscheidung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 25.4.2012 mangels Aktiven eingestellt worden.

16. Mai 2012

Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.648-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 18.5.2012, S. 0, Publ. 6682888). Statutenänderung: 12.5.2012. Streichung der Statutenbestimmung über die genehmigte Kapitalerhöhung infolge Ablaufs der zeitlichen Befristung [gestrichen: Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 6.3.2010 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.]. Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 12.5.2012 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.

Altdorf, 25. Mai 2012

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Gurtnellen

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) sind folgende Plangenehmigungsgesuche des Elektrizitätswerks Altdorf AG, Netz, Herrengasse 1, 6460 Altdorf, eingegangen:

Vorlage Nr. S-157839.1

Transformatorstation 768 Pfisterer

Vorlage Nr. L-137206.4

50-kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen 317 US Kastelen und 484 UW Plattischachen

■ Kabelumlegung im Gebiet Areal Zeughaus, Gurtnellen

Vorlage Nr. L-127774.9

50-kV-Leitung zwischen dem Kraftwerk Bürglen und dem Unterwerk Plattischachen

■ Kabelumlegung im Gebiet Areal Zeughaus, Gurtnellen

Vorlage Nr. L-219565.1

15-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen 768 Pfisterer und 483 US Arniberg

■ Kabeleinführung in die TS Pfisterer

Vorlage Nr. L-219564.1

15-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen 768 Pfisterer und 252 Zeughaus Plattischachen

■ Kabeleinführung in die TS Pfisterer

Vorlage Nr. L-215160.2

15-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen 768 Pfisterer und 763 prov. Butzen

■ Kabeleinführung in die TS Pfisterer

Vorlage Nr. L-181482.2

15-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen 768 Pfisterer und 467 Grund

■ Kabeleinführung in die TS Pfisterer

Vorlage Nr. L-111829.2

15-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen 768 Pfisterer und LA 2

■ Kabeleinführung in die TS Pfisterer

Die Gesuchsunterlagen werden vom 25. Mai bis 25. Juni 2012 in der Gemeindekanzlei Gurtellen öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistungen geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Fehraltorf, 25. Mai 2012

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat

Auflage- und Einspracheverfahren

Sanierung der Restwasserstrecken Oberalpreuss

Die Fassungen des Kraftwerks Oberalp bedürfen einer Restwassersanierung nach Artikel 80 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20). Die Sanierung ist durch die zuständige kantonale Behörde, im Kanton Uri durch das Amt für Umweltschutz, anzuordnen. Diese Sanierungsverfügung wurde den Betroffenen eröffnet.

Gegen Sanierungsverfügungen der kantonalen Behörden steht den vom Bundesrat bezeichneten Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht nach Artikel 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) und Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) zu.

Mit der vorliegenden Publikation im Amtsblatt wird den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen eröffnet, dass die Sanierungsverfügung des Amtes für Umweltschutz zum Kraftwerk Oberalp während 20 Tagen auf dem Sekretariat des Amtes für Umweltschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, eingesehen werden kann.

Altdorf, 25. Mai 2012

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion
Stefan Fryberg, Regierungsrat

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Aldorf

- Bauherrschaft: Architekturbüro GmbH Roland Müller, Rüttistrasse 5, Schattdorf
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau MFH
Bauplatz: Gotthardstrasse 51, Parzelle 383
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Fischer-Planzer Christian und Susanne, Bühlstrasse 47, 5712 Beinwil am See
Bauvorhaben: Stützmauer
Bauplatz: Eggberge 364, Parzelle 2101
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Truniger Paul, Allenwindenweg 5, Aldorf
Bauvorhaben: Erweiterung Wohnhaus
Bauplatz: Allenwindenweg 5, Parzelle 1692
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Dittli-Russi Arnold und Michaela, Boden, Attinghausen
Bauvorhaben: Erschliessung Quartier «Oberhalb Hochweg»
Bauplatz: Isleren, Parzelle 288
Bemerkungen: Wohnzone, QGP

Göschenen

- Bauherrschaft: Gamma Georg, Abfrutt, Göschenen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Stall Halten
Bauplatz: Halten, Parzelle 154

Gurtnellen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Gurtnellen, vertreten durch Gemeinderat Gurtnellen, Gemeindekanzlei, Gurtnellen
Bauvorhaben: Sanierung Trockenmauern und Stützbauwerke am Riedweg
Bauplatz: Riedweg, Teilstrecke Teiftal–Meitschligen, Parzelle L369.1209
Bemerkungen: Anlagen ausserhalb der Bauzone, Planeinsicht auf der Gemeindekanzlei

Isenthal

- Bauherrschaft: Arnold-Hartmann Josef und Theres, St. Jakob 7, Obere Schwändi, Isenthal
Bauvorhaben: Erschliessungsstrasse
Bauplatz: Oberer Berg, Untere und Obere Schwändi, Parzellen 334, 341 und 351
Bemerkungen: Projekt ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Gasser-Herger Stefan, Dorfstrasse 19, Isenthal St. Jakob 7, Obere Schwändi, Isenthal
Bauvorhaben: Futtersilo
Bauplatz: Neiberg, Parzelle 202
Bemerkungen: Projekt ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Wegbaugenossenschaft Gitschenen, Isenthal
Präsident Anton Jauch-Gisler, Obere Egg 1, Isenthal
Bauvorhaben: Erschliessungsweg Schrindi
Bauplatz: Obere Egg, Parzelle 368
Bemerkungen: Projekt ausserhalb der Bauzone

Schattdorf

- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Talblick, c/o CAS Architekten AG, Schmiedgasse 9, Altdorf
Bauvorhaben: Abbruch Altersheim Teiftal, Neubau 2 Mehrfamilienhäuser
Bauplatz: Teiftalgasse 10, Parzelle L666/L667.1213
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Silenen, vertreten durch Gemeinderat Silenen, Gotthardstrasse 217, Silenen
Bauvorhaben: Sanierung Trockenmauern und Stützbauwerke am Riedweg
Bauplatz: Riedweg, Teilstrecke Kraftwerk Amsteg–Teiftal, Parzellen L 142.1216 und L 200.1216, Amsteg
Bemerkungen: Anlagen ausserhalb der Bauzone, Planeinsicht auf der Gemeindeganzlei
- Bauherrschaft: Baumann-Zurfluh Reinhard, Stetten 11, Silenen
Bauvorhaben: Neubau Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Stetten 11, Parzelle L1278.1216
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Kieliger Patrick und Jauch Tanja, Gotthardstrasse 153, Silenen
Bauvorhaben: Aufbau Abstellraum
Bauplatz: Gotthardstrasse 153, Parzelle L474.1216
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Baumann Ambros, Urigen, Unterschächen
- Bauvorhaben: Ersatzneubau Alpstall
- Bauplatz: Obheg, Parzelle 484
- Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Kempf Klaus, Fritter, Unterschächen
- Bauvorhaben: Anbau Käsekeller mit Aufbau Hütte
- Bauplatz: Oberalp, Parzelle 893
- Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 25. Mai 2012

Konzession; Gesuche

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme

Altdorf

Anna Keusch, Flüelerstrasse 4, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 776.1201, Seilergasse 19, 6460 Altdorf, eingesetzt werden.

Andermatt

Elisabeth und Eduard Baumann-Arnold, Bahnhofstrasse 18, 6490 Andermatt, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 792.1202, Bahnhofstrasse 18, 6490 Andermatt, eingesetzt werden.

Verena und Franz Echser-Inderkum, Bahnhofstrasse 20, 6490 Andermatt, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 793.1202, Bahnhofstrasse 20, 6490 Andermatt, eingesetzt werden.

Die STWEG Parkstrasse 5, c/o Anna und Thomas Schuler-Muheim und Regina und Jules Arnold-Simmen, Parkstrasse 5, 6490 Andermatt, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 522.1202, Parkstrasse 5, 6490 Andermatt, eingesetzt werden.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 25. Mai 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Submissionen

Arbeitsausschreibung

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kraftwerk Göschenen AG
Beschaffungsstelle/Organisator: Centralschweizerische Kraftwerke AG, zuhanden von Daniel Eicher, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, Schweiz
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Centralschweizerische Kraftwerke AG, zuhanden von Daniel Eicher, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, Schweiz

- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
Bemerkungen: Gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 27. August 2012, 16.00 Uhr;
Formvorschriften: Adresse für den Versand per Briefpost: Daniel Eicher/NMB, Centralschweizerische Kraftwerke AG, Kraftwerk Göschenen Projekt EGT Los 1: Laufräder, Postfach, CH-6002 Luzern, SCHWEIZ.
Die Offerten müssen verschlossen mit der abgegebenen Etikette und mit dem Vermerk «Kraftwerk Göschenen Projekt EGT Los 1: Laufräder» bei CKW bis am Montag, 27. August 2012, 16.00 Uhr, abgegeben oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das Angebot nicht rechtzeitig eintrifft, liegt beim Anbieter. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend. Verspätet abgegebene oder eingetroffene Angebote werden vom Verfahren ausgeschlossen und ungeöffnet an den Anbieter retourniert.
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
28. August 2012, 14.00 Uhr, Ort: CKW, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern,
Bemerkungen: Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sind zur Offertöffnung zugelassen. Über die Offertöffnung wird ein Protokoll erstellt.
- 1.6 Art des Auftraggebers
Andere Träger kantonaler Aufgaben
- 1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart
Lieferauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag
Ja
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Art des Lieferauftrages
Werkvertrag
 - 2.2 Projekttitel der Beschaffung
Kraftwerk Göschenen Projekt Ersatz Generatoren und Transformatoren (EGT) Los 1: Laufräder
 - 2.4 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 42112200 – Wasserturbinen
 - 2.5 Detaillierter Produktebeschrieb
Gegenstand und Umfang der Beschaffung: Kraftwerk Göschenen Projekt Ersatz Generatoren und Transformatoren (EGT) Los 1: Laufräder.

Die Speicherstufe umfasst 4 Peltonlaufräder mit den technischen Daten:
3-düsig 3x2.5 m³/sec vertikal, Höhe Laufradachse: 1089.8 m.ü.M, HN: 665 m,
500 rpm

Die Laufräder für Maschinengruppe 1 und 2 sind identisch. Die Laufräder für Maschinengruppe 3 und 4 sind identisch und sind ähnlich der Maschinengruppen 1 und 2.

Die Laufstufe umfasst 2 Peltonlaufräder mit den technischen Daten:
3-düsig 3x2.0 m³/sec vertikal, Höhe Laufradachse: 1089.8 m.ü.M, HN: 334 m,
333 rpm

Die Laufräder für die Maschinengruppen 5 und 6 sind identisch.

Der Anbieter hat mindestens eines oder mehrere der folgenden Teilangebote zu offerieren:

- a) Ersatz Laufräder der Maschinengruppen 1 und 2
- b) Ersatz Laufräder der Maschinengruppen 3 und 4
- c) Ersatz Laufrad der Maschinengruppe 5
- d) Ersatz Laufrad der Maschinengruppe 6

Es ist erwünscht, dass der Anbieter ein Gesamtangebot für alle Laufräder einreicht. Diese Vorgabe ist jedoch nicht zwingend. Er hat jedoch mindestens eines der Teilangebote zu offerieren. Die Kraftwerk Göschenen AG behält sich vor, nur einzelne Laufräder zu bestellen.

2.6 Ort der Lieferung

Lieferort: Kraftwerk Göschenen AG, Zentrale Göschenen, 6487 Göschenen.

2.7 Aufteilung in Lose?

Ja (ohne Spezifizierung)

Angebote sind möglich für: alle Lose

2.8 Werden Varianten zugelassen?

Ja

Bemerkungen: Unternehmervarianten sind zugelassen. Allfällige Unternehmervarianten sind auf einem separaten Blatt abzugeben.

2.9 Werden Teilangebote zugelassen?

Ja

Bemerkungen: Der Anbieter hat mindestens eines oder mehrere der folgenden Teilangebote zu offerieren:

- a) Ersatz Laufräder der Maschinengruppen 1 und 2
- b) Ersatz Laufräder der Maschinengruppen 3 und 4
- c) Ersatz Laufrad der Maschinengruppe 5
- d) Ersatz Laufrad der Maschinengruppe 6

Es ist erwünscht, dass der Anbieter ein Gesamtangebot für alle Laufräder einreicht. Diese Vorgabe ist jedoch nicht zwingend. Er hat jedoch mindestens eines der Teilangebote zu offerieren. Die Kraftwerk Göschenen AG behält sich vor, nur einzelne Laufräder zu bestellen.

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland: Anbieter mit Geschäftssitz im Ausland haben bis zum Zeitpunkt des Zuschlags ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Der Firmensitz muss nicht in die Schweiz verlegt werden.

Adresse und Termin für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Central-schweizerische Kraftwerke AG, Daniel Eicher/NMB, Postfach, 6002 Luzern, Fax 041 249 50 10.

Gebühr für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen und deren Beilagen werden als CD an der obligatorischen Begehung vom 5. Juni 2012 gegen eine Gebühr von Fr. 2000.– abgegeben. Diese Gebühr ist bis zum Anmeldetermin der Begehung vom 29. Mai 2012 mit dem Vermerk «Ausschreibung Kraftwerk Göschenen Projekt EGT Los 1: Laufräder» zu überweisen an:

Zugunsten von Kraftwerk Göschenen AG, 6487 Göschenen, Credit Suisse, IBAN CH65 0483 5042 9023 5100 0, BIC Nr. CRESCHZZ80A, Vermerk «Ausschreibung Kraftwerk Göschenen Projekt EGT Los 1: Laufräder»

Eine Kopie dieses Zahlungsbeleges ist der Anmeldung zur Begehung und der damit verbundenen Anforderung der Ausschreibungsunterlagen beizulegen. Reicht der Anbieter ein Angebot ein, welches die Eignungskriterien erfüllt und somit zum Angebotsvergleich zugelassen wird, wird die Gebühr vollumfänglich zurückerstattet. Erfolgt kein Angebot oder werden die Eignungskriterien nicht erfüllt, entfällt die Rückerstattung der Gebühr.

Anmeldung für obligatorische Begehung: Die Anmeldung zur obligatorischen Begehung ist unter Angabe der Namen der teilnehmenden Personen bis spätestens Dienstag, 29. Mai 2012, an die nachfolgende Adresse zu richten. Der Auftraggeber führt ausserhalb dieses Datums keine Begehungen durch. Central-schweizerische Kraftwerke AG, Daniel Eicher/NMB, Postfach, 6002 Luzern, Fax +41 41 249 50 10, E-Mail daniel.eicher@ckw.ch.

Obligatorische Begehung: Die Begehung ist obligatorisch und findet statt am Dienstag, 5. Juni 2012, 13.00 Uhr. Besammlungsort: Kraftwerk Göschenen AG, Ringstrasse 127, 6487 Göschenen. Der Auftraggeber führt ausserhalb dieses Datums keine Begehungen durch.

3.5 Bietergemeinschaft

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.6 Subunternehmer

Gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.7 Eignungskriterien aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Anbieter, welche die folgenden Eignungskriterien nicht erfüllen, werden für das Verfahren nicht zugelassen.

- Eingabe eines vollständigen Angebots mit den geforderten Beilagen.
- Es werden nur Anbieter berücksichtigt, die im Bereich der Herstellung von Peltonlaufrädern tätig sind.
- Nachweis von mindestens drei vergleichbaren, erfolgreich ausgeführten Referenzobjekten in den letzten fünf Jahren inklusive hydraulischer Optimierung und Leistungssteigerung mit Laufrädern mit dem gleichen Herstellungsverfahren wie angeboten und einer Leistung 20MW.
- Gewährleistung der fach-, termin- und kostengerechten Ausführung.
- Nachweis, dass er aufgrund seiner Infrastruktur, seinem Know-how und seinen Referenzen in der Lage ist, die ausgeschriebenen Arbeiten zu erbringen.
- Nachweis der notwendigen technischen und personellen Infrastruktur und Kapazität.
- Nachweis einer Service- und Dienstleistungsorganisation (Support) im Falle von Störungen und Reparaturen. Beurteilung der Störung innerhalb von 24 Stunden vor Ort.
- Nachweis über ein gültiges ISO-Zertifikat nach ISO 9001 oder eines vergleichbaren QS-Systems.

3.8 Geforderte Nachweise
aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Zuschlagskriterien:

aufgrund der nachstehenden Kriterien

- | | |
|---|----------------|
| 1. Technik/Lösungskonzept/Referenzen/Qualität | Gewichtung 40% |
| 2. Wirtschaftlichkeit basierend auf Wirkungsgrad/
Anschaffungspreis/Lebensdauer | Gewichtung 40% |
| 3. Firmenkompetenz/Revisionskompetenz/Qualität
und Vollständigkeit des Angebots | Gewichtung 15% |
| 4. Anerkennung der rechtlichen und kommerziellen
Vertragsbedingungen inkl. Termine | Gewichtung 5% |

3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis:

29. Mai 2012

Kosten: Fr. 2000.–

Zahlungsbedingungen: Gebühr für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen und deren Beilagen werden als CD an der obligatorischen Begehung vom 5. Juni 2012 gegen eine Gebühr von Fr. 2000.– abgegeben. Diese Gebühr ist bis zum Anmeldetermin der Begehung vom 29. Mai 2012 mit dem Vermerk «Ausschreibung Kraftwerk Göschenen Projekt EGT Los 1: Laufräder» zu überweisen an: Zugunsten von Kraftwerk Göschenen AG, 6487 Göschenen, Credit Suisse, IBAN CH65 0483

5042 9023 5100 0 BIC Nr. CRESCHZZ80A Vermerk «Ausschreibung Kraftwerk Göschenen Projekt EGT Los 1: Laufräder». Eine Kopie dieses Zahlungsbeleges ist der Anmeldung zur Begehung und der damit verbundenen Anforderung der Ausschreibungsunterlagen beizulegen. Reicht der Anbieter ein Angebot ein, welches die Eignungskriterien erfüllt und somit zum Angebotsvergleich zugelassen wird, wird die Gebühr vollumfänglich zurückerstattet. Erfolgt kein Angebot oder werden die Eignungskriterien nicht erfüllt, entfällt die Rückerstattung der Gebühr.

3.11 Sprachen für Angebote

Deutsch

3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

zu beziehen von folgender Adresse:

Centralschweizerische Kraftwerke AG, zuhanden von Daniel Eicher/NMB, Postfach, 6002 Luzern, Schweiz, Fax 041 249 50 10

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Gebühr für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen und deren Beilagen werden als CD an der obligatorischen Begehung vom 5. Juni 2012 gegen eine Gebühr von Fr. 2000.– abgegeben. Diese Gebühr ist bis zum Anmeldetermin der Begehung vom 29. Mai 2012 mit dem Vermerk «Ausschreibung Kraftwerk Göschenen Projekt EGT Los 1: Laufräder» zu überweisen an:

Zugunsten von Kraftwerk Göschenen AG, 6487 Göschenen, Credit Suisse, IBAN CH65 0483 5042 9023 5100 0, BIC Nr. CRESCHZZ80A, Vermerk «Ausschreibung Kraftwerk Göschenen Projekt EGT Los 1: Laufräder»

Eine Kopie dieses Zahlungsbeleges ist der Anmeldung zur Begehung und der damit verbundenen Anforderung der Ausschreibungsunterlagen beizulegen. Reicht der Anbieter ein Angebot ein, welches die Eignungskriterien erfüllt und somit zum Angebotsvergleich zugelassen wird, wird die Gebühr vollumfänglich zurückerstattet. Erfolgt kein Angebot oder werden die Eignungskriterien nicht erfüllt, entfällt die Rückerstattung der Gebühr.

4. Andere Informationen

4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder

keine

4.4 Verfahrensgrundsätze

Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.

4.5 Sonstige Angaben

Termine:

Voraussichtliche Bestellung der Laufräder im Dezember 2012. Abruf der Laufräder im Halbjahresrhythmus.

Montage 1. Laufrad und Inbetriebnahme: Dezember 2013

4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt des Kantons Uri und simap.ch

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Beschwerde eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri). Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur

1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur

Service d'achat/Entité adjudicatrice: Kraftwerk Göschenen AG

Service organisateur/Entité organisatrice: Centralschweizerische Kraftwerke AG, à l'attention de Daniel Eicher, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern, Suisse

1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres

à l'adresse suivante:

Nom: Centralschweizerische Kraftwerke AG, à l'attention de Daniel Eicher/
NMB, Postfach, 6002 Luzern, Suisse, Fax: 041 249 50 10

2. Objet du marché

2.1 Titre du projet du marché

Projet EGT Tranche 1 roues Pelton

2.2 Description détaillée des produits

Projet EGT Tranche 1 roues Pelton

2.3 Vocabulaire commun des marchés publics

CPV: 42112200 – Turbines hydrauliques

2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres

Date: 27. août 2012, Heure: 16.00

Remarques: L'offre doit être remise ou arrivée à l'adresse indiquée au plus tard le 27. août 2012, 16.00 heures. Le risque, que l'offre n'arrive pas à temps, reste chez le soumissionnaire.

Offene Stellen

Justizdirektion Uri

Bei der Justizdirektion ist per 1. Oktober 2012 oder nach Vereinbarung die Stelle einer/eines

kaufmännischen Mitarbeiterin/kaufmännischen Mitarbeiters

wiederzubesetzen.

Aufgabenbereich: Erledigung allgemeiner Sekretariatsarbeiten mit Schreib-, Telefon- und Schaltdienst; Führung des Sonderzivilstandsamts; Bearbeitung von Aufgaben im Bereich der Direktion wie Bürgerrecht, Zivilstand, Strafvollzug und Handelsregister.

Anforderungen: abgeschlossene kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung; praktische Erfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder im Zivilstandswesen; Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz; Belastbarkeit und Flexibilität.

Wir bieten: ein interessantes, vielfältiges Aufgabengebiet; eine dem Arbeitsgebiet entsprechende Verantwortung und Selbstständigkeit; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 15. Juni 2012 an die Justizdirektion Uri, Direktionssekretariat, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Andrea Gnos Stadler, Vorsteherin Amt für Justiz, Telefon 041 875 29 03, und Josef Zurfluh, Abteilungsleiter, Telefon 041 875 22 51, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 25. Mai 2012

Justizdirektion

Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 14. Juni 2012, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Bilger, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Mittwoch, 30. Mai 2012

■ Gemeindeversammlung in Erstfeld

20.00 Uhr im Casinosaal.

70.1211**Kanton****REGLEMENT
über das Messwesen**

(vom 8. Mai 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 13 und 14 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen¹, die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006², die Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen vom 15. Februar 2006³, der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung)⁴ sowie Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁵,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Zweck

Dieses Reglement vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen.

Artikel 2 Eichkreis

Das Gebiet des Kantons Uri bildet einen Eichkreis.

Artikel 3 Kantonale Eichstätte

Die Erfüllung der Aufgaben, für welche gemäss der Bundesgesetzgebung über das Messwesen⁶ und der eidgenössischen Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr (Deklarationsverordnung)⁷ die Kantone zuständig sind, wird mit Verwaltungsvereinbarung⁸ dem Kanton Schwyz übertragen.

¹ SR 941.20

² SR 941.210

³ SR 941.292

⁴ SR 941.298.1

⁵ RB 1.1101

⁶ SR 941.20

⁷ SR 941.281

⁸ RRB vom 12. Dezember 2006

70.1211**Artikel 4** Aufsicht

¹Die zuständige Direktion⁹ übt die Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen aus. Das Eichamt hat der Aufsichtsbehörde zuhänden des Bundesamts jährlich über seine Vollzugstätigkeit Bericht zu erstatten.

² Sie kann Weisungen erlassen.

2. Abschnitt: Öffentliche Wiegegeräte**Artikel 5** Bewilligung

Die Sicherheitsdirektion erteilt die Bewilligungen für den Betrieb öffentlicher Wiegegeräte.

Artikel 6 Betriebsvorschriften

¹ Öffentliche Wiegegeräte müssen an Werktagen während mindestens acht Stunden zur Verfügung stehen. Die Waagzeiten und der Gebührentarif sind gut sichtbar anzuschlagen.

² Für jede Wägung ist ein Waagschein unentgeltlich auszustellen.

Artikel 7 Wägedokumente

¹Die zu amtlichen Wägungen befugten Personen dürfen nur Gewichte mit ihrer Unterschrift bescheinigen, die sie persönlich mit dem bewilligten öffentlichen Wiegegerät festgestellt haben.

²Ein Exemplar des Waagscheins ist vom Waagmeister während fünf Jahren aufzubewahren.

3. Abschnitt: Gebühren und Auslagen**Artikel 8** Gebühren und Auslagen

¹Die Eichmeister erheben die Gebühren gemäss der Eichgebührenverordnung¹⁰.

²Die zuständige Direktion¹¹ legt in ihrer Tarifordnung die Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung¹² und des Gebührenreglements¹³ sowie der Eichgebührenverordnung¹⁴ fest.

⁹ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁰ SR 941.298.1

¹¹ Sicherheitsdirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹² RB 3.2512

¹³ RB 3.2521

¹⁴ SR 941.298.1

70.12114. Abschnitt: **Rechtsschutz****Artikel 9** Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Eichamts kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁵ Beschwerde bei der zuständigen Direktion¹⁶ geführt werden.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 10** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Messwesen vom 4. Mai 1992¹⁷ wird aufgehoben.

Artikel 11

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹⁵ RB 2.2345

¹⁶ Sicherheitsdirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁷ RB 70.1211

9.2117

REGLEMENT zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

(vom 15. Mai 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5, 9 und 28 des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenenschutzrechts (EG/KESR)¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Gegenstand**

Artikel 1

Dieses Gesetz vollzieht das EG/KESR, soweit der Regierungsrat dazu zuständig ist.

2. Abschnitt: **Organisatorische Bestimmungen**

Artikel 2 Erreichbarkeit und Beschlussfähigkeit

Die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde stellt sicher, dass sie jederzeit erreichbar und beschlussfähig ist.

Artikel 3 Unterstützende Dienste

¹Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der unterstützenden Dienste. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wählt und beauftragt die übrigen Mitarbeitenden der unterstützenden Dienste.

²Die Leiterin oder der Leiter der unterstützenden Dienste ist stellvertretendes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde.

³Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde mit beratender Stimme teil, sofern sie oder er nicht als stellvertretendes Mitglied mitzuentcheiden hat.

⁴Angestellte oder Beauftragte, die im Rahmen der unterstützenden Dienste für die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde tätig sind, dürfen keine Beistandschaften führen.

¹ RB 9.2113

9.2117

Artikel 4 Hinterlegung

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ermöglicht den Betroffenen bzw. deren Vertretungen, gesetzlich vorgesehene Dokumente des Erwachsenen- und des Kindesschutzrechts, namentlich Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen und dergleichen, gegen Entgelt an geeigneten Orten zu hinterlegen.

²Sie informiert die betroffenen Behörden, Ämter und Fachstellen, sofern die Hinterlegung ausserhalb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt.

3. Abschnitt: **Zuständigkeiten**

Artikel 5 Entscheidungen der einzelnen Mitglieder a) im Bereich des Kindesschutzes

¹Jedes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist befugt, im Bereich des Kindesschutzes als einzelnes Behördenmitglied:

- a) beim Scheidungs- oder Trennungsgesamt eine Neuregelung der elterlichen Sorge zu beantragen (Art. 134 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]²);
- b) bei Einigkeit der Eltern eine Neuregelung der elterlichen Sorge zu genehmigen (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
- c) die Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess zu beantragen (Art. 299 Abs. 2 lit. b Schweizerische Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO]³);
- d) die Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption entgegenzunehmen (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- e) Unterhaltsverträge für das Kind zu genehmigen (Art. 287 ZGB);
- f) die elterliche Sorge dem Vater zuzuteilen (Art. 298 Abs. 2 ZGB);
- g) den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu übertragen, wenn diese das gemeinsam beantragen (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
- h) die elterliche Sorge auf den anderen Elternteil zu übertragen, wenn die Eltern das gemeinsam beantragen (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
- i) die Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen anzuordnen (Art. 306 Abs. 2 ZGB);
- j) einen Beistand zu ernennen zur Abklärung der Vaterschaft und zur Regelung des Unterhalts (Art. 309 Abs. 1 und 2, Art. 308 Abs. 2 ZGB);
- k) das Inventar über das Kindesvermögen nach dem Tod eines Elternteils entgegenzunehmen (Art. 318 Abs. 2 ZGB);

² SR 220

³ SR 272

9.2117

- l) die Inventaraufnahme und die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen anzuordnen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);
- m) den Eltern zu bewilligen, das Kindesvermögen anzugreifen (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
- n) eine Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche anzuordnen (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
- o) dem Betreibungsamt die Ernennung des Beistands oder Vormunds mitzuteilen (Art. 68c Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG]⁴).

²Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Dreierbesetzung verlangen.

Artikel 6 b) im Bereich des Erwachsenenschutzes

¹Jedes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist befugt, im Bereich des Erwachsenenschutzes als einzelnes Behördenmitglied:

- a) den Vorsorgeauftrag zu überprüfen, auszulegen und zu ergänzen sowie die beauftragte Person auf ihre Pflichten hinzuweisen (Art. 363 und 364 ZGB⁵);
- b) Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung zuzustimmen (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- c) die Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen zu bestimmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);
- d) zusammen mit der Beiständin oder dem Beistand ein Inventar aufzunehmen oder die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anzuordnen (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- e) die periodische Rechnung, die Schlussrechnung und den Schlussbericht zu prüfen und zu genehmigen (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);
- f) von der Pflicht, einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung abzuliegen, zu entbinden (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);
- g) die Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes einzuleiten (Art. 442 Abs. 5 und 444 ZGB);
- h) Akteneinsicht zu gewähren (Art. 449b ZGB⁶);
- i) Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes zu erteilen (Art. 451 Abs. 2 ZGB);
- j) die Aufnahme eines Erbschaftsinventars zu beantragen (Art. 553 Abs. 1 ZGB)

⁴ SR 281.1

⁵ SR 220

⁶ SR 220

9.2117

- k) die Zuständigkeit für die Entlassung einer Person der Einrichtung zu übertragen (Art. 428 Abs. 2 ZGB);
- l) dem Betreibungsamt die Ernennung der Beiständin oder des Beistands mitzuteilen (Art. 68c SchKG⁷);
- m) Strafantrag gemäss Artikel 30 Absatz 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)⁸ zu stellen.

²Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Dreierbesetzung verlangen.

4. Abschnitt: **Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Artikel 7 Verfahrensleitung

Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm beauftragtes Mitglied leitet das Verfahren im Einzelfall.

Artikel 8 Spruchgebühren

¹Die Spruchgebühren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind mit dem Entscheid in der Sache zu verfügen. Sie richten sich grundsätzlich nach der Gebührenverordnung⁹ und nach dem Gebührenreglement¹⁰.

²Gebühren werden dem Vermögen der betreuten Person belastet.

³Kostenvorschüsse werden nur ausnahmsweise verlangt.

⁴Minderjährigen werden in der Regel keine Kosten auferlegt. Den Eltern minderjähriger Betroffener können Kosten auferlegt werden, sofern sie nicht bedürftig sind.

⁵Der Regierungsrat kann zu den Gebühren eine Tarifordnung erlassen.

5. Abschnitt: **Entschädigung der Beiständin oder des Beistands**

Artikel 9 Richtlinien zur Entschädigung a) Grundsatz

¹Die Beiständin oder der Beistand wird in der Regel bei der Abnahme des Rechenschaftsberichts pauschal entschädigt.

⁷ SR 281.1

⁸ SR 311.0

⁹ RB 3.2512

¹⁰ RB 3.2521

9.2117

²Die Pauschalentschädigung gilt für eine zweijährige Berichtsperiode. Dauerte der Betreuungsauftrag nicht zwei Jahre, wird die Pauschalentschädigung anteilmässig geleistet.

³Mit der Pauschalentschädigung sollen namentlich folgende Leistungen der Beiständin oder des Beistands abgegolten werden:

- a) soziale Betreuung und Kontaktpflege;
- b) Kontakte mit Amts- und Fürsorgestellen, Heimen usw.;
- c) Mitwirkung bei der Inventaraufnahme;
- d) Rechnungsführung und Rechenschaftsbericht;
- e) Steuererklärung und Verrechnungssteuerantrag;
- f) Anträge für Sozialhilfeeleistungen, wie AHV/IV, Ergänzungsleistungen, Versicherungsleistungen, Stipendien und dergleichen;
- g) Organisation von Therapiestellen, Unterkunft, Haushaltsauflösungen usw.

⁴Werden Teile dieser Aufgaben nicht erfüllt oder Dritten delegiert, mindert sich die Pauschalentschädigung entsprechend.

⁵Ausserordentliche Leistungen sind besonders zu entschädigen, sofern sie im Voraus mit der Kindes- und Erwachsenenbehörde vereinbart worden sind.

Artikel 10 b) Höhe der Pauschalentschädigung

¹Die Pauschalentschädigung soll betragen:

- a) fünf Prozent der verwalteten laufenden Einkünfte (ohne Rückerstattungen, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfeeleistungen und Liegenschafts- und Kapitalerträge);
- b) drei Prozent des Bruttoliegenschaftsertrags, sofern die Beiständin oder der Beistand die Verwaltung selbst besorgt;
- c) drei Promille des verwalteten Vermögens (ohne Liegenschaften).

²Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden kumuliert.

³Betreut die Beiständin oder der Beistand einen Minderjährigen ohne die Pflicht, eine Rechnung zu führen, soll ihr oder ihm die Mindestentschädigung nach Artikel 11 ausgerichtet werden.

Artikel 11 c) Mindestentschädigung

¹Sofern die nach Artikel 10 berechnete Entschädigung die nachstehenden Richtwerte unterschreitet, soll der Beiständin oder dem Beistand für die zweijährige Berichtsperiode folgende Entschädigung zugesprochen werden:

- a) 2 400 Franken bei einer Betreuung mit Rechnungsführung;
- b) 2 000 Franken bei einer Betreuung ohne nennenswerten Geldverkehr oder bei Rechnungsführung ohne nennenswerte Betreuung;
- c) 1 000 Franken bei geringem Aufwand ohne Rechnungsführung.

9.2117

²In begründeten Fällen soll die Mindestentschädigung nach Absatz 1 nach oben oder unten korrigiert werden. Abweichungen sollen begründet werden.

6. Abschnitt: **Barauslagen und Spesen der Beiständin oder des Beistands**

Artikel 12

¹Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf Rückerstattung ihrer oder seiner Barauslagen und Spesen.

²Die Entschädigung für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft der Beiständin oder des Beistands richtet sich nach den Ansätzen des kantonalen Personalreglements¹.

7. Abschnitt: **Auszahlung der Entschädigung, der Spesen und der Barauslagen**

Artikel 13 Auszahlung der Entschädigung

¹Die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands wird dem Vermögen der betreuten Person belastet, wenn dieses 15 000 Franken übersteigt. Andernfalls bevorschusst der Kanton die Entschädigung.

²Die beschlossene Entschädigung ist der betreuten Person mit einer Verfügung zu eröffnen.

Artikel 14 Auszahlung der Spesen und der Barauslagen

¹Die Barauslagen und die Spesen der Beiständin oder des Beistands werden aus dem Vermögen der betreuten Person bezahlt.

²Übersteigt das betreute Vermögen 15 000 Franken, kann die Beiständin oder der Beistand ihre oder seine Spesen und Barauslagen laufend aus dem betreuten Vermögen beziehen. Andernfalls bevorschusst der Kanton die Spesen und die Barauslagen.

Artikel 15 Beim Tod der betreuten Person

Stirbt die betreute Person, werden sämtliche noch ausstehenden Entschädigungen, Spesen und Barauslagen aus dem Vermögen der betreuten Person bezahlt.

¹ RB 2.4213

9.2117**8. Abschnitt: Geltung für den Vormund****Artikel 16**

Die Richtlinien für die Entschädigung, die Barauslagen und die Spesen der Beiständin oder des Beistands gelten sinngemäss für den Vormund einer oder eines Minderjährigen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmung**Artikel 17** Übernahme der bisherigen Amtsvormundschaft

¹Der Kanton übernimmt die von den Gemeinden eingerichtete Amtsvormundschaft als Berufsbeistandschaft im Sinne von Artikel 13 ff. EG/KESR¹².

²Das von den Gemeinden angestellte Personal wird entsprechend dem kantonalen Personalrecht übernommen, sofern die betroffenen Angestellten dem zustimmen.

³Zur Übernahme der vorhandenen erforderlichen Unterlagen und Einrichtungsgegenstände schliesst die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion mit der «einfachen Gesellschaft Amtsvormundschaft Uri» einen Übernahmevertrag, der vom Regierungsrat zu genehmigen ist, ab.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹² RB 9.2113

Angebotsinserat zu Informationszwecken

Öffentliches Übernahmeangebot der Andermatt-Surselva Sport AG, Andermatt (ASS)

für alle ausgegebenen

Namenaktien der Andermatt Gotthard Sportbahnen AG, Andermatt (AGS)

von je Fr. 20.– Nennwert

Hintergrund des Angebots

Die Andermatt Swiss Alps AG (**ASA**) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Andermatt, die zu 100% von der Orascom Development Holding AG, einer an der SIX Swiss Exchange und der Egyptian Stock Exchange kotierten Holdinggesellschaft, gehalten wird.

Die ASA widmet sich der Planung, Entwicklung, Realisierung und dem künftigen Betrieb einer umfassenden Feriendestination *Andermatt Swiss Alps*. Ein wichtiger Bestandteil der Implementierung dieser Feriendestination besteht im Bau einer integrierten Skiarena Andermatt/Sedrun, resultierend aus der Zusammenführung und dem Ausbau der Skigebiete Andermatt-Gemsstock-Nätschen und Sedrun-Oberalp (die «**Skiarena**»).

Die Realisierung der Skiarena erfordert eine Umstrukturierung der Beteiligungsverhältnisse an den bestehenden Betriebsgesellschaften der Bergbahnen der Skigebiete mit dem Ziel, die ASS, eine zu 100% gehaltene Tochtergesellschaft der ASA, zur eigentlichen Obergesellschaft für den Betrieb der Skiarena zu machen. In diesem Zusammenhang unterbreitet die ASS dieses Übernahmeangebot für alle ausgegebenen Aktien der AGS (**AGS-Aktien**) als auch gleichzeitig ein separates Übernahmeangebot (**SB-Übernahmeangebot**) für alle ausgegebenen Aktien der Sedrun Bergbahnen AG (**SB**), der Betriebsgesellschaft des Skigebiets Sedrun-Oberalp.

Dieses Übernahmeangebot untersteht nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel.

Ausgestaltung des Übernahmeangebots

Das Übernahmeangebot ist als Kauf- und alternatives Umtauschangebot ausgestaltet. Die Aktionäre der AGS (**AGS-Aktionäre**) können als Empfänger des Übernahmeangebots wählen, ob sie im Rahmen des Angebots ihre AGS-Aktien entweder gegen Bargeld verkaufen wollen (**Kaufangebot**) oder gegen ASS-Aktien umtauschen wollen (**alternatives Umtauschangebot**).

Angebotspreis des Kaufangebots und des alternativen Umtauschangebots

ASS bietet für jede AGS-Aktie mit einem Nennwert von Fr. 20.– den Betrag von Fr. 20.– netto in bar. AGS-Aktionäre, welche ihre AGS-Aktien nicht gegen bar verkaufen möchten, können stattdessen ihre AGS-Aktien in ASS-Aktien umtauschen.

Das Umtauschangebot erfolgt auf der Basis eines Umtauschverhältnisses von 1 zu 1. AGS-Aktionäre erhalten somit für jede zum Umtausch angediente AGS-Aktie mit einem Nennwert von Fr. 20.– eine ASS-Aktie mit einem Nennwert von Fr. 25.–.

Angebotsfrist und Nachfrist

Das Übernahmeangebot wird voraussichtlich für 38 Bankarbeitstage zur Annahme offengelassen. Die Angebotsfrist beginnt am 21. Mai 2012 und endet am 13. Juli 2012, 16.00 Uhr MESZ.

Sofern die Bedingungen gemäss Kapitel B, Ziffer 7 des Angebotsprospekts erfüllt sind oder deren Erfüllung bis zum Vollzug des Übernahmeangebots noch möglich ist, wird während 10 Bankarbeitstagen ein Recht zur nachträglichen Annahme des Übernahmeangebots eingeräumt (die Nachfrist). Die Nachfrist, sofern eine solche eingeräumt wird, läuft voraussichtlich vom 16. Juli 2012 bis 27. Juli 2012, 16.00 Uhr MESZ.

Bedingungen

Das Übernahmeangebot untersteht den in Kapitel B, Ziffer 7 des Angebotsprospekts genannten Bedingungen, insbesondere folgender Bedingung gemäss Ziffer 7, Buchstabe a des Angebotsprospekts: Es werden sowohl AGS-Aktien als auch Aktien der SB (**SB-Aktien**, im SB-Übernahmeangebot) gültig angedient, welche, unter Einbezug der AGS-Aktien und SB-Aktien, welche die ASS bereits hält, jeweils mindestens 66% aller am Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegebenen AGS-Aktien bzw. SB-Aktien entsprechen.

Empfehlung des Verwaltungsrates der AGS

Der Verwaltungsrat der AGS empfiehlt den AGS-Aktionären, das Kaufangebot anzunehmen.

Angebotsprospekt

Dieses Inserat ist eine Zusammenfassung des Angebotsprospekts vom 21. Mai 2012. Verbindlich ist ausschliesslich der Angebotsprospekt, der den AGS-Aktionären zugestellt wurde. Der vollständige Angebotsprospekt (einschliesslich des Berichts des Verwaltungsrates von AGS) kann in deutscher Sprache bei der Andermatt Gotthard Sportbahnen AG (Tel.: +41 (0) 41 887 14 45, Fax: +41 (0) 41 887 01 68, E-Mail: info@gemsstock.ch) angefordert werden und ist unter www.gemsstock.ch abrufbar.

Annahme des Übernahmeangebots

AGS-Aktionären wurde zusammen mit dem Angebotsprospekt eine persönliche Annahmeerklärung zugestellt. Aktionäre, die das Kaufangebot oder das alternative Umtauschangebot annehmen möchten, sind gebeten, gemäss den Instruktionen auf der Annahmeerklärung zu verfahren (siehe auch Annex 1 «Durchführung des Übernahmeangebotes» des Angebotsprospekts). Für die Annahme des Angebots ist zwingend die jedem AGS-Aktionär zugestellte Annahmeerklärung zu verwenden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Übernahmeangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Altdorf.

Andermatt, 21. Mai 2012



**Graubündner
Kantonalbank**



**Urner
Kantonalbank**

Namenaktien der Andermatt Gotthard Sportbahnen AG

Valorennummer: 982 198

ISIN-Nummer: CH0009821981

AZA 6460 Altdorf

